

Der Verfilmungsvertrag

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das zu verfilmende Werk (Roman, Musical, Theaterstück, Comic) in allen Ausgaben.

Territorium und Lizenzdauer

Der Verwendungszweck wird oft beschränkt auf ein Lizenzterritorium, zum Beispiel den deutschsprachigen Raum. Eine Begrenzung auf die Bundesrepublik ist zwar üblich, aber eigentlich durch Kabel- und Satellitenanlagen nunmehr unmöglich geworden und wenig praktikabel. Weitere mögliche Beschränkungen sind die Verwendung nur für Fernsehzwecke, unter Umständen sogar die Beschränkung auf einen bestimmten TV-Sender. Die Filmproduktion sollte versuchen, die Rechte ohne diese Beschränkungen zu erwerben, in der Regel sind auch die TV-Sender nicht gewillt, solche Begrenzungen zu akzeptieren.

Früher wurden ab und an Lizenzzeiten vereinbart, nach deren Ablauf die Rechte erloschen sind, so dass die Filmrollen nur noch in den Keller gestellt werden konnten. Keine Filmproduktion sollte sich auf diese Beschränkung heute noch einlassen. Ein Film hat ein langes Leben und selbst Lizenzzeiten von 15 bis 20 Jahren sind heute nur noch eine kurze Zeitspanne für die Auswertung eines Films.

Diese Frage ist unabhängig vom Recht des Vertragspartners, das Werk zur erneuten Verfilmung anzubieten, wenn die Wiederverfilmungsrechte nicht an die Filmproduktion übertragen wurden. Gesetzlich ist die Wiederverfilmung nach zehn Jahren möglich, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wird gemäß § 88 Abs. 2 Satz 2 UrhG. Jedenfalls sollte die Filmproduktion das exklusive Recht, einen Film herzustellen und auszuwerten, über den Zeitraum von mindestens 15 Jahren haben sowie nachfolgend unbegrenzt zumindest das einfache Nutzungsrecht, um den Film weiter auszuwerten.

Die Kinoauswertung erfordert die Einräumung der unbegrenzten, weltweiten Rechte. Die Ansprüche des Vertragspartners sind durch differenzierte Beteiligungsrechte zu regeln. Eine Beschränkung auf das deutschsprachige Ge-

biet oder eine Übertragung, die keine Videoauswertung umfasst, sollte die Filmproduktion veranlassen, sich nach einem anderen Stoff umzusehen.

Honorar

Das Honorar wird gegen Stellung einer Rechnung zzgl. 7 % MwSt. (verminderter MwSt.-Satz, siehe Exposévertrag) gezahlt. Das Honorar wird als „Inklusiv-Honorar“ oder „Brutto-Honorar“ bezeichnet. Die Bruttovereinbarung ist notwendig, um gesetzlich vorgeschriebene Abzüge vornehmen zu können. Insbesondere der Vertrag mit im Ausland ansässigen Vertragspartnern steht unter der Drohung des 25 prozentigen (!) Abzuges der Steuer gem. § 50a EStG. Es wird in der Regel vereinbart, dass das Optionshonorar auf das Verfilmungshonorar angerechnet wird.

Zur Zeit herrscht ein harter Wettbewerb um Verfilmungsrechte. Die TV-Sender haben Sätze, die etwa zwischen 10.000 Euro und 17.500 Euro liegen, mit denen Verfilmungsrechte in der Kalkulation für den Film berücksichtigt werden. Filmproduktionen sind jedoch bereit, für Fernsehverfilmungen aus eigener Tasche zuzulegen. Und wenn ein TV-Sender an einem Projekt sehr interessiert ist oder der Autor sehr bekannt ist, können auch weit höhere Honorare genehmigt werden.

Honorare für Kinoverfilmungen sind natürlich frei verhandelbar. Für „Der Pferdeflüsterer“ von Nicholas Evans sollen 3 Mio. US\$ bezahlt worden sein (Zahlen aus Hollywood sollte allerdings nie uneingeschränkter Glauben geschenkt werden, da sie meist vom Marketing-Department des Studios gestreut werden). Um einen Anhaltspunkt zu bieten, können für einen deutschen Kinofilm durchschnittlich etwa 50.000 Euro plus Erfolgsbeteiligung verhandelt werden. Allerdings werden die Honorare einiger Werke nicht einmal in die Nähe dieser Summe kommen und andere dagegen leicht das Doppelte, wenn nicht mehr kosten.

Es empfiehlt sich auch hier, eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Die einzelnen Zahlungen sollten an Bedingungen geknüpft sein, wie zum Beispiel

- Erteilung des Produktionsauftrages,
- Drehbeginn,
- Sendung,

bzw. bei Kinoproduktionen:

- Zusage einer Förderung,
- Drehbeginn,

- Drehende,
- Premiere.

In der Regel wird vereinbart, dass das Honorar nur fällig ist, wenn eine dieser Bedingungen eintritt, also beispielsweise der Produktionsauftrag erteilt wird oder der Film gedreht wird. Die Termine für die Ratenzahlungen werden also zur Bedingung für die Fälligkeit des Honorars erklärt.

Für das verfilmte Werk werden für gewöhnlich keine Wiederholungshonorare von den öffentlich-rechtlichen Anstalten gezahlt (siehe „Der Drehbuchvertrag“). Es existieren allerdings auch hier Ausnahmen.

Beteiligungen an dem Erfolg des Films

Eine komplizierte Frage ist, wie der Schöpfer des zu verfilmenden Werkes, zum Beispiel des Romans, am Erfolg des Films beteiligt wird. Statt gewisse Nutzungsrechte zurückzubehalten, empfiehlt es sich insbesondere bei Kinoverwertungen gleich Beteiligungen an bestimmte Verwertungsarten zu knüpfen. Üblich ist es, die Beteiligung an jeder Verwertungsart (Kino, Video, Computerspiel, Merchandising etc.) einzeln festzulegen.

Im Mittelpunkt stehen ein außerordentlicher Erfolg an der Kinokasse, eine Beteiligung an den Videorechten und der Auslandsverwertung. Die Beteiligungen können nur gering sein, im Bereich von 2,5 bis 5 %, da in der Regel auch der Regisseur, der Drehbuchautor und die Hauptdarsteller eine Beteiligung verlangen. Die Filmproduktion muss sehr vorsichtig mit der Vergabe von Beteiligungen sein, damit noch Geld übrig bleibt, um den Film zu produzieren und selbst an einem Erfolg zu partizipieren. Die Beteiligungen können aus Sicht der Filmproduktion nur als Nettovereinbarung ausgestaltet werden (vgl. zur Problematik „Der Drehbuchvertrag“, hier „Beteiligung bei Kinoauswertungen“).

Werden Beteiligungen vereinbart, benötigt der Vertragspartner ein Prüfungsrecht, wenn die Abrechnung überraschend niedrig ausfällt. In der Regel wird vereinbart, dass ein zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteter (Wirtschaftsprüfer – klären: wer legt den Prüfer fest?), die Prüfung durchführt, und die Kosten der Prüfung bei einer Abweichung von mehr als 2,5 bis 5 % von der Filmproduktion getragen werden müssen.

Die Filmproduktion muss sich wiederum gegen ungerechtfertigtes Begehren absichern. Oft wird darum gestritten, was Gewinne sind und was Teil des Budgets ist. Es muss deshalb eine Klausel aufgenommen werden, dass Mittel, die in das Budget fließen sollen, keine Erlöse sind. Sonst könnte zum Bei-

spiel theoretisch auch eine Beteiligung an der Filmförderung verlangt werden. Umstritten sind immer die Minimumgarantien der Verleiher (siehe Kapitel „Der Vertrieb“).

Beispiele:

Die so genannte Minimumgarantie eines Kinoverleihs wird grundsätzlich in das Budget eingeplant. An dieser Minimumgarantie kann deshalb keine Erlösbeteiligung vergeben werden. Hier kann verhandelt werden, dass der Autor an bestimmten Erfolgen, die an der Zuschauerzahl zu messen sind, beteiligt wird (vgl. „Der Drehbuchvertrag“, dort „Kino“).

Anders ist es bei der Minimumgarantie des Videovertriebs. Grundsätzlich ist außer der Videominimumgarantie kaum ein Erlös aus der Videoverwertung zu erwarten. Meistens wird die Videoverwertung auch als zusätzliches Geschäft verstanden und nicht zum Budget gerechnet. Somit ist für den Vertragspartner eine Beteiligung an der Videoauswertung nur sinnvoll, wenn für die Garantie des Videovertriebs eine Beteiligung gezahlt wird.

Rechteübertragung

Die Rechteübertragung entspricht der Rechteübertragung zum Drehbuchvertrag (siehe Exposévertrag).

Übertragen werden folgende Rechte am Film:

- Das Senderecht (in allen Formen einschließlich Kabelweiterleitung),
- das Kino- (Vorführ-)recht, das Videogrammrecht,
- das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung,
- das „Use on demand“-oder „Zurverfügungstellung-auf-Abruf-Recht“,
- Online-, Multimedia-, interaktive Rechte,
- das Tonträgerrecht (Soundtrack!),
- das Bearbeitungsrecht an der Produktion (insbesondere das Recht, die Produktion für Werbezwecke zu unterbrechen),
- das Recht zur Klammerteilauswertung,
- das Merchandising-Recht
- sowie das Recht, alle Rechte miteinander zu kombinieren und an Dritte übertragen zu dürfen.

Letzteres wird meist für das Verfilmungsrecht eingeschränkt und von der Zustimmung des Vertragspartners abhängig gemacht, damit sich die Filmproduktion nicht als Filmrechthändler betätigt und die Verfilmungsrechte an einem bekannten Roman gewinnbringend an eine andere Filmproduktion verkauft.

Der Vertragspartner tut gut daran, nicht achtlos das Drucknebenrecht (das Buch zum Film) wegzugeben, da er das in der Regel selbst auswerten will und außerdem der Film dazu verleiten soll, seinen Roman zu kaufen und nicht etwa das Buch zum Film. Filmproduktionen und TV-Sender sind an diesem Punkt meist einsichtig, verlangen aber oft ihrerseits eine Beteiligung, wenn ein gesondertes Buch zum Film erscheint, hier muss man genau auf die Formulierung achten. Nicht dass auf einmal für eine Sonderauflage des Romans mit der Banderole „Der Roman zum gerade erschienenen Film“ Tantiemen an die Filmproduktion gezahlt werden müssen.

Es sollte ausdrücklich bestimmt werden, dass die Rechte mit Unterzeichnung oder Zahlung einer bestimmten Rate übergehen, da der Übertragungsakt sonst unbestimmt bleibt und die Filmproduktion Schwierigkeiten bekommt, gegenüber TV-Sendern, Förderungen, Versicherungen und Koproduktionspartnern den Bestand der Nutzungsrechte nachzuweisen.

Rechterückruf

Der Rechterückruf wegen Nichtausübung gem. § 41 UrhG ist bereits nach zwei Jahren möglich, wenn das Verfilmungsrecht nicht ausgeübt worden ist und keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Zwei Jahre sind eine kurze Zeit, und das Recht kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings kann die Ausübung des Rechts auf bis zu fünf Jahre vertraglich untersagt werden. In der Regel ist das den Vertragspartnern zu lang, und es wird ein Mittel von vielleicht drei Jahren gewählt. Meist wird der Rückruf an eine Teilrückzahlung gebunden. Nach dem Gesetz schuldet der Rückrufende nichts (siehe dazu genau „Der Drehbuchvertrag“).

Keine Verpflichtung der Filmproduktion, den Film zu produzieren

Der Ausschluss einer Verpflichtung zur Produktion wird in den meisten Verträgen immer noch extra geregelt. Irgendein in die Irre geleitetes Gericht hatte einmal entschieden, dass die Filmproduktion verpflichtet sei, das Filmwerk herzustellen, um die Beteiligungen des Autors zu sichern. Zwar herrscht heute Einigkeit, dass eine solche Verpflichtung nicht bestehen kann. Die Filmproduktion müsste jedoch einige Millionen Mark ausgeben, nur damit jemand 2,5 % Beteiligung erhält. Aber für den Fall, dass jemand wieder ein Gericht findet, das diese Entscheidung plausibel und einsichtig findet, ist der ausdrückliche Ausschluss hilfreich.

Nennung des Urhebers

Da der Romanautor nicht Urheber des Films ist und keinen Anspruch auf Nennung nach § 13 UrhG hat, muss die Nennung im Vor- und/oder Abspann geregelt werden. Wird eine Fernsehproduktion geplant, ist die Formulierung:

„Der Autor ist nach Maßgabe des auftraggebenden TV-Senders in Vor- und oder Abspann zu nennen“ aufzunehmen, da die TV-Sender rigide Vorschriften bezüglich des Abspanns haben.

Zustimmungs- und Vetorechte des Autors gegen den Film

Die Zustimmung-, Abstimmungsvereinbarungen oder gar Vetorechte gegen das Drehbuch oder gar den vollendeten Film sind der sensibelste Teil eines Verfilmungsvertrages. Die Filmproduktion kann eigentlich keine absoluten Rechte (Zustimmungs- oder Vetorecht) zulassen, da das Risiko viel zu groß ist, dass dem Romanautor die Verfilmung nicht gefällt.

Das äußerste Zugeständnis der Filmproduktion ist eine Abstimmung zwischen Drehbuchautor und Romanautor und das Recht, Vorschläge zu unterbreiten. Jedoch muss auch hier ein Letztentscheidungsrecht festgelegt werden, dass bei der Filmproduktion liegen muss. Das Risiko, die immensen Kosten einer Vorproduktion sonst aufgeben zu müssen, ist zu hoch. Kaum ein Romanautor hat sich jemals mit einer Verfilmung einverstanden erklärt.

In den meisten Verträgen wird auch heute keine Abstimmung mehr vereinbart. Das Problem bei Abstimmungen zwischen Romanautor und Drehbuchautor ist, dass regelmäßig zwei Egos aufeinanderprallen. Der Drehbuchautor hört sich nicht gerne an, dass er sein Handwerk nicht beherrscht oder gar ein Werk „verfuscht“. Der Romanautor hat eine lange Zeit in der Welt, die er entworfen hat, gelebt und genaue Vorstellungen, wie seine Charaktere, Handlungsorte etc. aussehen, die ein Film meist nie erfüllen kann.

Die einzige Lösung ist, ein Geflecht von Abstimmungen durch alle Phasen der Drehbuchproduktion zu etablieren, das mit der Abnahme des Drehbuchs endet. Romanautoren am Set, die dem Regisseur Anweisungen geben wollen, sind auszuschließen.

Erfahrene – oder man könnte auch sagen: leidgeprüfte – Romanautoren bestehen des Öfteren darauf, das Drehbuch selbst zu schreiben. Dadurch behalten sie zumindest einen Teil der Kontrolle über den fertigen Film, der schließlich nach dem Drehbuch gedreht werden muss. Jedoch ist auch das der Filmproduktion nur zu empfehlen, wenn der Autor eine gewisse Erfahrung mit dem Schreiben von Drehbüchern hat. Die Adaption eigener Werke gelingt auch nicht jedem Autor. Wie gesagt, ein Romanautor verbringt viel Zeit gedanklich in der Welt, in der sein Roman spielt. Es ist schwierig, einen komplexen Roman auf die für einen Film notwendigen Szenen „herunter-zu-kochen“ und auch noch die richtigen Szenen auszuwählen. Eine entsprechende Verpflichtung auf die erste Drehbuchfassung sollte bereits im Ver-

filmungsvertrag vereinbart werden, bzw. es sollte gleichzeitig mit dem Verfilmungsvertrag ein Drehbuchvertrag abgeschlossen werden.

Der Schutz vor Entstellungen

Es gilt das zum Drehbuch Gesagte: Der Ausschluss von § 93 UrhG führt dazu, dass das Werk nicht nur gegen „gröbliche Entstellungen“ geschützt ist. Es gilt sodann der Maßstab des § 14 UrhG. Jede Entstellung ist danach eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte des Urhebers. Das OLG München hat Michael Ende zum Vorwurf gemacht, dass diese Bestimmung im Verfilmungsvertrag zu „Die unendliche Geschichte“ nicht ausgeschlossen wurde. Er musste deshalb mit Entstellungen leben. Autoren, die ein sensibles Buch zur Verfilmung freigeben wollen, sollten sich über diesen Punkt Gedanken machen. Allerdings wird keine Filmproduktion dem Ausschluss zustimmen. Niemand kann wissen, ob das Endergebnis – der fertige Film – tatsächlich den Erwartungen entspricht.

Ein subtiles Argument spricht auch aus Sicht des Romanautoren gegen einen Ausschluss des § 93 UrhG: Manchmal ist es auch ein Schutz für den Autoren, behaupten zu können, die Filmproduktion hätte die Verfilmung vermasselt – und er hätte nichts dagegen tun können.

Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand, wenn mit Verlagen und professionellen Agenten abgeschlossen wird, nicht hingegen, wenn der Autor unterzeichnet.
- (2) Schriftform
- (3) Salvatorische Klausel – siehe Glossar.

Verfilmungsvertrag

zwischen

– nachstehend „Rechteinhaber“ genannt –

und

– nachstehend „Filmproduktion“ genannt –

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Rechteinhaber garantiert, Inhaber der exklusiven Verfilmungsrechte an dem Roman/ Comic/ Musical/ Biographie/ Autobiographie

„.....“

von:

Originalausgabe erschienen am ... bei ...

Deutsche Ausgabe erschienen am ... bei ...

(nachstehend „das Werk“ genannt)

zu sein. Weiterhin ist Rechteinhaber berechtigt, die exklusiven Verfilmungsrechte an Dritte zu übertragen.

Die Filmproduktion beabsichtigt, eine Verfilmung dieses Werkes zu produzieren (kurz: „Die Produktion“).

Filmrecht – Die Verträge

- 1.2 Der Rechteinhaber übergibt nach Abschluss dieses Vertrages X Werkexemplare an die Filmproduktion.
- 1.3 Rechteinhaber verpflichtet sich und verpflichtet die Urheber des Werkes, sämtliche weiteren Erklärungen und Urkunden, die im Hinblick auf eine Verfilmung des Werkes und die Auswertung der Produktion erforderlich oder nützlich sein sollten, auf Anforderung der Filmproduktion auszufertigen und alle Maßnahmen zu unternehmen, die in den einzelnen Ländern zur Entwicklung oder zur zeitlichen Verlängerung des Urheberrechtsschutzes erforderlich sein mögen.

(OPTIONAL)

- 1.4 Rechteinhaber verpflichtet sich und verpflichtet die Urheber, zur Veröffentlichung der Produktion (Premiere oder Erstausstrahlung) für Pressegespräche nach Absprache zur Verfügung zu stehen/sich negativer Äußerungen zur Produktion zu enthalten.

2. Territorium und Lizenzdauer

- 2.1 Die mit diesem Vertrag der Filmproduktion gem. Ziff. 3 eingeräumten Nutzungsrechte werden für die Verfilmung und die weltweite (ALT1: Deutschland, Österreich Schweiz; Rechteinhaber bleibt berechtigt, weitere Verfilmungsrechte in anderen Territorien zu vergeben; ALT2: für eine Verfilmung im Auftrag von X als TV-Movie und dessen Verwertung im Programm von X/zum weltweiten TV-Vertrieb/zum Vertrieb in Europa) Auswertung des auf dem Werk basierenden Filmwerks übertragen.

- 2.2 Die der Filmproduktion mit Ausübung der Option eingeräumten ausschließlichen Rechte werden für einen Zeitraum von (...) Jahren, beginnend mit dem Tag der Optionsausübung, eingeräumt. Nach Ablauf der exklusiven Lizenzzeit bleibt Filmproduktion jedoch berechtigt, die ihm mit dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte auf nicht ausschließlicher Basis auszuwerten. (ALT: Die Rechte werden zeitlich unbegrenzt eingeräumt.)

3. Vergütung

- 3.1 Als Vergütung für die Rechteeinräumung gem. Ziff. ... und Ziff. ... und die sonstigen nach dieser Vereinbarung von Rechteinhaber zu erbringenden Leistungen erhält Rechteinhaber eine pauschale Vergütung in Höhe von

Verfilmungsvertrag

Euro zzgl. gesetzl. MwSt.

(in Worten:Euro)

Hat der Rechteinhaber seinen Sitz im Ausland, ist die Filmproduktion berechtigt und verpflichtet, Abzüge gem. § 50a EStG einzubehalten.

- 3.2 Die Vergütung wird gegen Rechnungsstellung in folgenden Raten zur Zahlung fällig, die Fälligkeitstermine sind echte Bedingungen zur Auszahlung des Betrags:

Bei Unterzeichnung: 25 %

Bei Verfilmung (Stichtag ist der 1. Drehtag): 25 %

Bei Drehende 25 %

Bei Veröffentlichung
(Premiere oder Erstausstrahlung): 25 %

4. Beteiligungen an der Auswertung der Produktion

Über die Vergütung gem. 3.1. hinaus steht Rechteinhaber eine auf einzelne Nutzungsarten bezogene erfolgsabhängige Vergütung zu:

- 4.1 (z. B. Videogrammrecht, Merchandising etc.)

- 4.2 Des Weiteren erhält Rechteinhaber im Falle der Realisierung eines

- Sequels, Prequels oder einer

- Serie

- der Wiederverfilmung

auf der Grundlage des Werkes und der Produktion folgende Vergütungen:

.....

- 4.3 Des Weiteren erhält der Rechteinhaber eine Beteiligung von X % des Nettogewinns der Filmproduktionen aus der Verwertung der Produktion (von dieser Beteiligung wird abgeraten, s. Filmrecht, S. 68 ff.).

- 4.4 Des Weiteren erhält der Rechteinhaber ab 500.000 zahlenden Kinoszauern in Deutschland eine Vergütung von X, ab 1 Mio. Zuschauern eine weitere Vergütung von X ...etc.

5. Rechteübertragung

- 5.1. Der Rechteinhaber überträgt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung folgende Nutzungsrechte auf die Filmproduktion, wie in Anlage 1, die Vertragsbestandteil wird, näher beschrieben:

5.1.1 Das Verfilmungs-(Filmherstellungsrecht)

5.1.2 das Titelverwendungsrecht

5.1.3 Das Bearbeitungsrecht

(Möglicherweise und je nach Interessen- und Vertragslage):

5.1.4 Weiterentwicklungsrechte

- 5.2 An der Produktion werden vom Rechteinhaber sämtliche Rechte gemäß Anlage 1 (Rechteübertragung) eingeräumt, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Rechte stehen der Filmproduktion exklusiv, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkt und zur Weitergabe an Dritte auch als einfache Nutzungsrechte zu.

- 5.3 Rechteinhaber erklärt und garantiert, dass ihm sämtliche Rechte, insbesondere die der Urheber, die nach Maßgabe dieses Vertrages auf Filmproduktion übertragen werden, uneingeschränkt zustehen und dass er keine wie auch immer geartete Verfügung über diese vorgenommen hat, die einem Übergang der Rechte auf Filmproduktion nach Maßgabe dieses Vertrages entgegenstehen. Des Weiteren, dass keine Persönlichkeitsrechte, Urheber- und Leistungsschutzrechte Dritter durch das Werk oder diesen Vertrag verletzt werden.

- 5.4 Falls von dritter Seite eine Beeinträchtigung der Rechte erfolgt, die nach diesem Vertrag auf Filmproduktion übertragen worden sind, ist Filmproduktion berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr derartiger Beeinträchtigungen zu treffen. Rechteinhaber ist verpflichtet, Filmproduktion bei der Verteidigung dieser Rechte voll und uneingeschränkt zu unterstützen sowie die Kosten angemessener Rechteverteidigung der Filmproduktion zu ersetzen, wenn und soweit die Beeinträchtigung berechtigt ist.

- 5.5 Rechteinhaber wird seinen Rechteerwerb Filmproduktion durch Vorlage vollständiger Unterlagen, aus denen sich die Rechtekette bis zu Urheber des Werkes ergibt (gegebenenfalls im Original), vor Fälligkeit der ersten Rate nachweisen.

6. Rechterückruf

Der Rechterückruf wegen Nichtausübung gem. § 42 UrhG ist auf 5 (fünf) ALT 3 Jahre ausgeschlossen und nur gegen Rückzahlung von 100%/50 %/ohne Zahlung/ der Vergütung möglich.

7. Ausschluss einer Produktionsverpflichtung, Rückruf

Filmproduktion ist in keiner Weise verpflichtet, die Produktion herzustellen oder die ihr hiermit eingeräumten/übertragenen Rechte in sonstiger Weise zu nutzen. Es steht Filmproduktion frei, ob und in welcher Weise sie die Produktion auswertet bzw. auswerten lässt.

8. Nennung

- 8.1 Filmproduktion ist verpflichtet, im Vor- und Abspann der Produktion sowie auf Plakaten und sämtlichen Werbemedien zur Produktion die Urheber des Werkes wie folgt zu nennen:

.....

(Bei TV-Produktionen: nach Maßgabe des auftraggebenden TV-Senders zur Vor- und Abspanngestaltung)

- 8.2 Bei Werk und Produktion mit gleichlautendem Titel:

„.....“

nach dem gleichnamigen Roman von

erschieden im „.....“ (Rechteinhaber)“

- 8.3 Bei anders lautendem Filmtitel:

(.....)

nach dem Roman „.....“ von

erschieden im „.....“ (Rechteinhaber)“

Filmrecht – Die Verträge

- 8.4 Filmproduktion wird allen Dritten, die in die Auswertung der Produktion eingeschaltet werden, vertraglich auferlegen, diese Nennungsverpflichtungen einzuhalten. Für eine Verletzung dieser Nennungsverpflichtungen durch Dritte haftet die Filmproduktion nicht.
- 8.5 (OPTIONAL) Die Urheber des Werkes sind berechtigt, nach Ansicht des Filmwerkes ihren Namen/den Werktitel zur Auswertung der Produktion zurückzuziehen.

(aus Sicht der Filmproduktion nicht zu vereinbaren; aus Sicht des Urhebers nur, wenn er gewisse Kontrollen behalten will, s. dazu Filmrecht, S. 82)

9. Zustimmungen und Abstimmungen zur Verfilmungsgrundlage

Der Rechteinhaber wird von allen Exposé, Treatments und Drehbuchfassungen eine Kopie erhalten. Der Rechteinhaber ist berechtigt, Anmerkungen und schwerwiegende Vorbehalte der Filmproduktion mitzuteilen, bzgl. Letzterer ist er zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet.

ALT./ OPTIONAL:

Der Urheber ist berechtigt, die erste Fassung des Drehbuchs zu schreiben. Er wird dafür marktüblich (Betrag einsetzen) abgegolten. Die Filmproduktion ist nach Durchsicht berechtigt, mit dem Urheber als Drehbuchautor weiterzuarbeiten oder aber einen Dritten mit der Fertigstellung/Neufassung des Drehbuchs zu beauftragen. Die Filmproduktion und der Urheber werden dazu einen handelsüblichen Drehbuchvertrag abschließen, der diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt ist und mit diesem Vertrag unterzeichnet wird.

10. Schlussvereinbarungen

- 10.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. Ergänzend zu diesem Vertrag gilt Werkvertragsrecht.

Verfilmungsvertrag

- 10.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 10.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 10.4 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, X.

_____, den _____, _____, den _____

Rechteinhaber

Filmproduktion

Anlage 1

Check-Liste Verfilmungsvertrag

1. Vertragsgegenstand
2. Territorium und Lizenzdauer
3. Honorar
4. Beteiligungen
5. Rechteübertragung
6. Rechterückruf
7. Ausschluss einer Verpflichtung zur Produktion
8. Nennung
9. Abstimmungs- und Zustimmungsrechte
(Ausschluss von § 93 UrhG „gröbliche Entstellungen“)
10. Schlussbestimmungen

Vertrag mit Beteiligten

Präambel

Die Parteien gehen davon aus, dass die Wertungen des Urheberrechts gelten.

Einwilligung in die Verfilmung

Die betroffene Person erteilt ihre Einwilligung in die Verfilmung in dem Bewusstsein, dass ihr allgemeines Persönlichkeitsrechts betroffen ist, unter genauer Bezeichnung des Ereignisses zur vollständigen Auswertung im Film- und/ oder Fernsehbereich.

Unter Umständen: exklusive Informationen oder Interview

Oft wird die betroffene Person verpflichtet, mit der Filmproduktion zusammenzuarbeiten in Form von exklusiven Informationen oder Interviews, gegebenenfalls vor der Kamera. Das Recht zur Klammerteilauswertung sollte ausdrücklich vereinbart bzw. ausgeschlossen werden, da solche Interviews gerne in andere Sendungen übernommen werden. Wünscht die betroffene Person keine Verwertung ihres Interviews in anderen Filmen, so sollte es der Filmproduktion zumindest gestattet sein, mit Ausschnitten für den eigenen Film zu werben.

Honorar

Mehrwertsteuer fällt meist nicht an, da dieser Vertrag in der Regel nicht unter die gewerbliche Übertragung von Leistungen fällt. Das Honorar sollte in zwei Tranchen fällig werden, zum einen mit dem Beginn der Verfilmung und zum anderen mit der Erstaussstrahlung. Die Filmproduktion sichert sich damit zumindest zum Teil dagegen ab, dass in letzter Minute doch noch geklagt wird. Das Honorar sollte als „einmalig“ bezeichnet werden, und die Vertragspartei sollte dazu verpflichtet werden, eine Rechnung zu stellen. Es werden natürlich unterschiedliche Summen gezahlt: etwa 500 bis 2.000 Euro für Zeitzeugen, Prominente können auch bis zu 5.000 Euro verlangen. Mehr als 5.000 Euro sind auch für Kinofilmproduktionen nur schwer zu verkraften.

Verzicht auf einstweiligen Rechtsschutz und Unterlassungsklage

Der teilweise Rechtsmittelverzicht gegen die Produktion, der Verweis auf Schadensersatz und Schmerzensgeld im Falle einer Klage ist zwar bereits als „sittenwidrig“ und damit nichtig gem. § 138 BGB bezeichnet worden (siehe „Der Drehbuchvertrag“), trotzdem stellt sich die Frage, ob der Fall nicht anders liegt. Auch hier ist nicht höchststrichterlich geklärt, inwieweit ein Berech-